

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ing. Florian Priewasser, Hammerweg 28, 5270 Mauerkirchen
Stand: Oktober 2022 – V1.1

1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Diese AGB gelten für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber („AG“) und Ing. Florian Priewasser („AN“). Sie gelten auch für Zusatzaufträge zu einem Auftrag sowie auch für künftige Geschäftsabschlüsse zwischen AG und AN, auch wenn nicht bei jedem Vertragsschluss neu auf die Geltung der AGB hingewiesen werden sollte. AGB des AG werden ausdrücklich nicht Vertragsbestandteil. Streichungen, Ergänzungen oder Überklebungen dieser AGB sind unwirksam und werden vom AN nicht anerkannt. Die Kontrahierung erfolgt nur unter vollständiger Einbeziehung dieser AGB. Der AN kontrahiert ausschließlich mit unternehmerischen Kunden.

2 Vergütung und Abrechnung

Der AN erbringt seine Leistungen grundsätzlich im Rahmen eines Regiepreisvertrages auf Stundenbasis, wobei die Abrechnung in Viertelstundenschritten stattfindet, sofern im Hauptauftrag nichts Abweichendes geregelt wird. Nicht enthalten im Stundenhonorar sind Barauslagen. Reisekosten des AN werden zusätzlich zum Stundenhonorar mit dem amtlichen Kilometergeld oder durch Ersatz vorgelegter Rechnungen (Economy Class) vergütet. Nächtigungskosten werden durch Ersatz vorgelegter Rechnungen vergütet. Schätzungen über voraussichtlich aufzuwendende Stunden sind ausdrücklich unverbindlich und nicht als Kostenvorschlag anzusehen. Der AG stimmt der elektronischen Rechnungslegung durch den AN zu. Der AN ist berechtigt, monatliche Teilrechnungen zu stellen. Sofern im Hauptvertrag nicht anderes geregelt, sind diese mit einer Zahlungsfrist von 14 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Gerät der AG mit der Zahlung einer Teilrechnung in Verzug, ist der AN unbeschadet weiterer gesetzlicher Ersatzansprüche berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist seine weitere Leistungserbringung vorübergehend einzustellen. Ist der AG trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiterhin in Verzug, ist der AN auch berechtigt, vom Vertrag gänzlich zurückzutreten. Im Fall eines berechtigten Rücktrittes werden die Beträge, die sich der AN durch die weitere Ausführung des Werkes erspart hat, mit 30% des noch ausstehenden Nettohonorars pauschaliert und beiderseits als angemessen festgesetzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AG das Werk oder Teile des Gewerkes bestellt. Skonto wird nur gewährt, wenn dieser im Hauptauftrag ausdrücklich für den konkreten Vertrag vereinbart ist.

3 Leistungsfristen

Leistungsfristen bestehen nur dann, wenn diese im Hauptvertrag ausdrücklich vereinbart werden. Ansonsten ist der AN zur Ablieferung des Werkes in angemessener Frist verpflichtet. Sofern Leistungsfristen vereinbart werden, hat der AG Verzögerungen des AN jedenfalls im folgenden Ausmaß mitzutragen: bei einer Leistungsfrist von einem Monat im Ausmaß von einer Woche, bei einer Leistungsfrist von zwei Monaten im Ausmaß von zwei Wochen, bei einer Leistungsfrist von drei Monaten im Ausmaß von drei Wochen, bei längeren Leistungsfristen im Ausmaß von vier Wochen. Befindet sich der AN in Verzug, ist ihm eine angemessene Nachfrist, jedenfalls aber eine Nachfrist von mindestens 15 Tagen zu gewähren.

4 Gefahrtragung

Umstände, welche weder der Sphäre des AG noch der Sphäre des AN zuzurechnen sind, liegen im Verantwortungsbereich des AG. Dies gilt insbesondere für Fälle der Behinderung der Leistungserbringung sowie für Fälle, in denen die Leistungserbringung aufgrund derartiger Ereignisse gänzlich unmöglich wird.

5 Abnahme und Mängelrüge

Zwischen den Parteien wird eine förmliche Abnahme vereinbart. Selbstständige Teilbereiche sind auf Verlangen des AN im Rahmen einer Teilabnahme abzunehmen. Einer Abnahme kommt es gleich, wenn der AG das Werk des AN zu benützen beginnt oder an seinen Auftraggeber übergibt. Scheitert ein Abnahmetermin aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, ist innerhalb von 3 Werktagen ein Ersatzabnahmetermin zu vereinbaren. Scheitert dies erneut aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme als erfolgt. Der AG hat Mängel, welche bis zur Abnahme auftreten, spätestens bei der Abnahme schriftlich zu rügen, widrigenfalls die mängelfreie Abnahme angenommen wird. Danach auftretende Mängel sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu rügen, widrigenfalls Haftungs- und Gewährleistungsansprüche aus diesem Mangel nicht mehr geltend gemacht werden können und der AG Ansprüche aus diesen Mängeln verliert.

6 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsverbot

Das Recht des AG, Zahlungen bei behaupteten Mängeln teilweise oder zur Gänze zurückzuhalten ist ebenso ausgeschlossen wie das Recht, eigene behauptete Forderungen, insbesondere Schadenersatzforderungen, gegen den Werklohn des AN aufzurechnen.

7 Vertragsabwicklung

Die Vertragsparteien werden das Vertragsverhältnis in enger Abstimmung gemeinsam abwickeln. Der AG ist dabei insofern zur unentgeltlichen Mitwirkung verpflichtet, als er dem AN rechtzeitig auf jeweiliges Anfordern sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen muss, die der AN für die vertragsgemäße Erfüllung benötigt. Insbesondere hat der AG folgende Mitwirkungshandlungen zu leisten:

- Die für die Leistungserbringung notwendigerweise durch den AN zu betretenden Betriebsräumlichkeiten in der Phase der Inbetriebnahme, bei Bedarf auch schon in früheren Leistungsphasen, sind MO-FR von 07:00 – 20:00 Uhr und SA von 07:00 – 13:00 Uhr für den AN und von ihm herangezogene Personen zugänglich zu halten.
- Dem AN ist eine für die Leistungserbringung angemessene Serverinfrastruktur mit vom AN bekannt zu gegebenen Mindestanforderungen zur Verfügung zu stellen, inklusive aller notwendigen Arbeitsmittel, Anschlüsse, Zugänge und Netzwerkanbindungsmöglichkeiten. Dazu zählt insbesondere der freie Zugang zum Betriebsinternet mit ausreichendem Datenvolumen ohne Zugriffseinschränkungen.
- Der AG hat geeignete Mitarbeiter im erforderlichen Umfang als Kontaktpersonen abzustellen.

Stehzeiten des AN, die sich daraus ergeben, dass eine oder mehrere der oben genannten Anforderungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, sind voll gemäß der getroffenen Honorarvereinbarung (Stundensatz) abzugelten. Tage, an denen aus den genannten Umständen überhaupt keine Arbeit am Projekt erbracht werden kann, werden pauschal mit 8h berechnet.

8 Gewährleistung und Haftung

Der AN leistet Gewähr und haftet, dass das Werk bei Übergabe den anerkannten Regeln der Technik entspricht und gemäß den schriftlichen Leistungsspezifikationen auf Basis des vom AG beigestellten Pflichtenhefts funktioniert. Der AN haftet dafür, dass der AG bei Übergabe frei über das Werk verfügen kann. Der AN schuldet eine Funktionsfähigkeit, ausdrücklich aber nicht die Ausgestaltung des Werkes in der insbesondere denkbaren einfachsten, denkbar unkompliziertesten, denkbar energieeffizientesten oder denkbar wartungseinfachsten Form. Im Fall von berechtigt geltend gemachten Mängeln ist der AN nach freier Wahl entweder zur Neulieferung oder zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet und berechtigt. Die Gewährleistungsfrist für den Original Source Code (ursprünglicher, nicht vom AG veränderter Code) beträgt ein Jahr ab Übergabe. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – außer bei Personenschäden – ausgeschlossen. Weiters ausgeschlossen ist die Haftung für Folgeschäden, bloße Vermögensschäden, Verdienstenigung bzw entgangenen Gewinn, den Verlust von Daten, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Nutzungsentgang, Prozesskosten, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und den Ersatz von Ansprüchen Dritter. Die Regel des § 1298 ABGB ist ausgeschlossen. Die Haftung des AN ist überhaupt mit dem dreifachen Nettohonorar laut Hauptauftrag, maximal jedoch mit € 400.000,- (Vierhunderttausend) beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für vorsätzliche Schädigung. Die Haftungsbeschränkung in diesem Punkt erstreckt sich ausdrücklich auch auf vom AN beigezogene Dritte. Sollte der AG Änderungen am Source-Code vornehmen, verliert er sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den AN in den geänderten und von der Änderung betroffenen Bereichen.

Ansprüche auf Schadenersatz verjähren ein Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger

9 Urheberrecht und Nutzungsbewilligung

Das Eigentum am Source Code geht mit vollständiger Zahlung auf den AG über. Der AN ist verpflichtet, dem AG den Source Code auf einem geeigneten Datenträger samt den dazugehörigen Dokumentationen und Zugangsdaten zur Verfügung zu stellen.

Der AN räumt mit Übergabe unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der Schlussrechnung dem AG an sämtlichen vertragsgegenständlichen Leistungen, Schöpfungen und Werken die zeitlich und örtlich unbeschränkte, nicht auf ein bestimmtes Medium beschränkte, exklusive, übertragbare Werknutzungsbewilligung zur Nutzung, Bearbeitung und Fortentwicklung bzw Änderung der vertragsgegenständlichen Leistung ein. **Diese Werknutzungsbewilligung erstreckt sich allerdings ausschließlich auf die Fortentwicklung und Änderung am konkreten Projekt. Es ist dem AG ausdrücklich untersagt, den Source Code oder Teile des Source Codes für ein anderes als das konkrete im Hauptauftrag bezeichnete Projekt zu verwenden. Ist der AG selbst Auftragnehmer und der AN Subunternehmer des AG, so ist es dem AG ausdrücklich untersagt, das Werk oder Teile davon für andere Auftraggeber oder andere Projekte desselben Auftraggebers zu verwenden.**

Der AN ist berechtigt, den Source Code für eigene Zwecke weiterzuverwenden und auch im Rahmen anderer Projekte in ähnlicher Form zum Einsatz zu bringen. Es ist dem AN aber untersagt, dasselbe Projekt in gleicher Form an Dritte zu veräußern.

10 Nennung als Referenz / Projektwerbung

Sofern der AG selbst Projektherr ist, ist der AN berechtigt, das vertragsgegenständliche Projekt für Eigenwerbung bzw als Referenz zu nutzen. Dieses Recht umfasst die Nennung des Firmennamens des Projektherrn inkl. dem Zeigen des Firmenlogos, des Standortes (politische Gemeinde), eine oberflächliche Kurzbeschreibung des Projektes sowie eine oberflächliche Kurzbeschreibung der Tätigkeit des AN. Diese Berechtigung erstreckt sich auf die Nennung auf den Onlinepräsenzen des AN (Homepage, Social Media) sowie auf Drucksorten des AN, weiters auf die mündliche Nennung zB bei Vorstellungen / Firmenpräsentationen des AN. Die Werknutzungsbewilligung am Firmenlogo des AG wird zeitlich bis auf Widerruf, regional unbegrenzt, nicht exklusiv und nicht übertragbar und auf die oben genannten Medien beschränkt erteilt. Die Berechtigung gilt bis auf Widerruf durch den AG. Im Fall des Widerrufs hat der AN die Einträge auf seinen Onlinepräsenzen löschen und keine weiteren Drucksorten in Umlauf bringen und in Hinkunft eine mündliche Erwähnung zu unterlassen. Eine Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungsverpflichtung gilt sohin nicht im oben beschriebenen Umfang. Sofern der AG selbst nicht Projektherr, sondern seinerseits nur Auftragnehmer des AG ist, entbindet er den AN von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Umfang, in dem der AN eine eigenständige Zustimmung vom AG erlangt.

11 Geheimhaltung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche Aspekte des Vertragsverhältnisses und des dem Vertrag zugrunde liegenden Projektes unbedingtes Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners sowie für Geschäftsgeheimnisse anderer am Projekt beteiligter Personen, insbesondere Auftraggeber. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für solche Umstände, die bekannt geworden sind, weil der jeweils andere gegen diese Pflicht verstoßen hat. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Pflicht auch auf Mitarbeiter, Subunternehmer und deren Mitarbeiter zu übertragen. Die Geheimhaltungspflicht gilt ab der Phase der Vertragsanbahnung und auch nach Beendigung des Vertrages hinfort.

12 Sonstiges

Mit diesem Vertragsverhältnis ist ausdrücklich nicht die Gründung eines Gesellschaftsverhältnisses, einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Dienstverhältnisses verbunden. Beide Vertragspartner handeln auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Ausdrücklich ausgeschlossen ist eine Weisungsgebundenheit des AN im Rahmen der betrieblichen Strukturen des AG. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Änderungen des Hauptvertrages können ebenfalls nur schriftlich erfolgen. Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsnormen anwendbar. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag und Erfüllungsort ist jeweils 4910 Ried. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird automatisch durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.